

Einstufung nach Gefahrstoffrecht für flüssige Stoffe nach BetrSichV

Bezeichnung	Gefahrensymbol	R-Satz	Kriterien
hochentzündlich	F+	R 12	flüssige Stoffe / Zubereitungen, mit FP < 0° C und einem Siedepunkt (SP) von ≤ 35° C
leichtentzündlich	F	R 11	„leichtentzündlich“: flüssige Stoffe / Zubereitungen mit FP < 21° C (aber nicht hochentzündlich)
		R 15	„reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase“: Stoffe / Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser / feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlichen Mengen entwickeln (Mindestmenge 1 l/kg/h)
		R 17	„selbstentzündlich an der Luft“: Stoffe und Zubereitungen, die sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können
entzündlich	-	R 10	flüssige Stoffe / Zubereitungen mit FP von mindestens 21° C und höchstens 55° C

Entsprechungen der Bezeichnungen nach VbF/Gefahrstoffrecht

Bezeichnungen	
AI bzw. B	hochentzündlich oder leichtentzündlich
A II	entzündlich
A III	-